

Wahlbekanntmachung

Kommunalwahlen am 13. September 2020

- Die Kommunalwahlen in Nordrhein-Westfalen finden am 13.09.2020 statt. Dann werden der Stadtrat, der Kreistag, die Bürgermeisterin/der Bürgermeister und die Landrätin/der Landrat gewählt. Darüber hinaus kann es je nach Ergebnis der Wahlen zur Landrätin/zum Landrat am 13.09.2020 zu einer Stichwahl am 27.09.2020 kommen. Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.
- Die Stadt ist in folgende 15 Stimmbezirke eingeteilt:

Stimmbezirk	Abgrenzung des Stimmbezirks	Lage des Wahlraums (Straße, Nr.)
01.0	Abenden	Freizeitzentrum Abenden, Rurweg 8
02.0	Berg-Thuir	Begegnungsstätte Berg, Kirchstraße 20
03.1	Muldenau	Dorfgemeinschaftshaus Muldenau, Ulmenstraße 52
03.2	Embken	Grundschule Embken, St. Antoniusstraße 10
04.0	Wollersheim	Feuerwehrgerätehaus Wollersheim, Uferweg 6
05.0	Rath	Sekundarschule Nideggen Raum A009, Konrad-Adenauer-Straße 1
06.1	Brück	Sekundarschule Nideggen Raum A010, Konrad-Adenauer-Straße 1
06.2	Nideggen-Nord	Sekundarschule Nideggen Raum A011, Konrad-Adenauer-Straße 1
07.0	Nideggen Nord-Ost	Sekundarschule Nideggen Raum A017, Konrad-Adenauer-Straße 1
08.0	Nideggen Ortskern	Sekundarschule Nideggen Raum A018, Konrad-Adenauer-Straße 1
09.0	Nideggen Süd-Ost	Sekundarschule Nideggen Raum A019, Konrad-Adenauer-Straße 1
10.0	Schmidt I	Schule Schmidt –Neubau- Klasse 11, Nideggener Straße 6
11.0	Schmidt II	Schule Schmidt –Neubau- Klasse 12, Nideggener Straße 6
12.0	Schmidt III	Schule Schmidt –Altbau- Klasse 2, Nideggener Straße 6
13.0	Schmidt IV	Schule Schmidt –Altbau- Klasse 4, Nideggener Straße 6

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit bis zum 23.08.2020 übersandt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Auf die Stimmbezirke entfallen folgende Wahlbezirke des Kreises Düren und der Stadt Nideggen:

Stimmbezirk Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.	Stadtwahlbezirk Nr.
01.0	26	1
02.0	25	2
03.1, 03.2	25	3
04.0	25	4
05.0	25	5
06.1, 06.2	25	6
07.0	25	7

Stimmbezirk Nr.	Kreiswahlbezirk Nr.	Stadtwahlbezirk Nr.
08.0	25	8
09.0	25	9
10.0	26	10
11.0	26	11
12.0	26	12
13.0	26	13

- Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Der Wähler soll die **Wahlbenachrichtigung** zur Wahl mitbringen. Dies ist nicht zwingende Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit des Wahlvorstandes vor Ort. Sie verbleibt aus Gründen der Hygiene und wegen einer evtl. Stichwahl beim Wähler. Der Personalausweis oder der Reisepass ist mitzubringen, damit sich der Wähler auf Verlangen über seine Person ausweisen kann.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler erhält beim Betreten des Wahlraums die Stimmzettel ausgehändigt.

Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat. Die Stimmzettelkennzeichnung soll aus Hygienegründen möglichst mit wählereigenem Schreibstift erfolgen. Alternativ wird ein Schreibstift zur Verfügung gestellt und überlassen.

Der Wähler hat für die Wahl des Stadtrates, des Kreistages, der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters und der Landrätin/ des Landrates jeweils eine Stimme.

Auf dem jeweiligen Stimmzettel kann nur ein Bewerber

- für das Amt des Landrats
- für den Kreistag
- für das Amt des Bürgermeisters

d) für den Stadtrat

gekennzeichnet werden.

Stimmzettel

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl:** **hellblau** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- b) für den **Kreistag:** **hellrot** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- c) für die **Bürgermeisterwahl:** **hellgelb** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck
- d) für den **Stadtrat:** **hellgrün** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck

4. Wahlberechtigte, die des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert sind, können sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht, ist unzulässig.
5. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlbezirks oder
 - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.
7. Wer durch **Briefwahl** wählen will, muss sich von der Stadt die **Briefwahlunterlagen** (amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag (blau) sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag (rot)) beschaffen. Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln -im verschlossenen Stimmzettelumschlag- und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16.00 Uhr** eingeht. Der rote Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Der Wahlbrief kann innerhalb des Bundesgebietes bei der Deutschen Post unentgeltlich eingeliefert werden. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.00 Uhr im Rathaus Nideggen, Zülpicher Straße 1, im Trauzimmer und in der Begegnungsstätte der Stadt Nideggen zusammen. Die Briefwahlunterlagen werden durch sie geprüft und die verschlossenen Stimmzettelumschläge nach der Trennung von den Wahlscheinen zur Feststellung des Wahlergebnisses an die jeweiligen Stimmbezirke gegeben.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Die Durchführung der Wahl im Wahllokal erfolgt auf der Basis eines mit der Gesundheitsbehörde abgestimmten Hygieneschutzkonzeptes. Den Anweisungen des Wahlvorstandes ist unbedingt Folge zu leisten.

Nideggen, den 28. August 2020
Der Bürgermeister
i.V.

(Dieter Weber)
Allgemeiner Vertreter